

João &



Die LISTE

Das StuPa möge beschließen:

In den letzten Jahren ist es an der HU immer wieder zu Übergriffen von Dozierenden auf Studierende gekommen. Das StuPa der HU befürwortet deshalb die Änderung des Berliner Hochschulgesetzes und die Einführung eines Ordnungsrechtes.

Artikel I Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulangehörigen und Mitglieder“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulangehörigen und Mitglieder

(1) Ein Dozierender oder eine Dozierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt ein Mitglied der Hochschule erheblich beeinträchtigt,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,
3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,
4. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne der Begriffsbestimmung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt oder
5. bezweckt oder bewirkt, dass
 - a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen von rassistischen Zuschreibungen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,
 - b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und
 - c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

(2) Gegen Dozierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Freistellung ohne Bezüge,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
5. die Freistellung ohne Bezüge,
6. Karzer.